

## **Satzung**

### **über die Nutzung des Bürgerhauses Poltersdorf und der Festplätze in den OT Ellenz und Poltersdorf sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

#### **in der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf**

**vom 11. Mai 2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf stellt das Bürgerhaus im Ortsteil Poltersdorf und die Festplätze in den Ortsteilen Ellenz und Poltersdorf als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Nutzung**

Soweit das Bürgerhaus und die jeweiligen Festplätze nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach vorheriger Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung des Bürgerhauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen. Eine Nutzung für Disco- und ähnliche Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin im Benehmen mit den Beigeordneten.

Die Nutzer des Bürgerhauses sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die benötigte Bestuhlung aufgestellt und wieder ordnungsgemäß weggeräumt wird. Private Feiern und Festlichkeiten sind im Bürgerhaus möglich.

Für die Benutzung des Touristikplatzes und Rathausplatzes gilt folgendes:

- Die Vereine haben während der Veranstaltung den Festplatz, den Weinbrunnen, den Weinkeller und die Toilettenanlagen zu unterhalten und die Reinigung auf eigene Kosten durchzuführen

- Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Sperrstunde eingehalten wird. Der Ortsgemeinde ist hierfür vor Beginn der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen.
- Die entstehenden Kosten für Wasser, Kanal und Strom werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und sind der Ortsgemeinde zu erstatten.
- Die Gemeinde hat den Kiosk in Ellenz an einen Dritten verpachtet. Dem Pächter des Kiosk ist es grundsätzlich nicht gestattet, während der Durchführung von Veranstaltungen selbst Speisen und Getränke zu verabreichen, es sei denn, es wurde ein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Pächterin getroffen.

### § 3

#### **Verfahren zur Anmeldung**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### § 4

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, deren allgemeinem Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

### § 5

#### **Pflichten der Benutzer**

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand

zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

## § 6

### Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus und den Festplätzen, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer hat den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

## § 7

### Gebührenpflicht

Die Ortsgemeinde erhebt zur Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Kosten Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung und seiner Einrichtungen.

## § 8

### Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

#### **Bürgerhaus Poltersdorf**

Festveranstaltungen von Vereinen	77,-- €
Private Festveranstaltungen	190,-- €

#### **Rathausplatz**

40,-- €

Verbandsgemeindeverwaltung COCHEM - LAND	
Eing.:	05. Okt. 2005
Abt. ....	Anl. ....

**Touristikplatz Ellenz und Poltersdorf**  
Kühlkeller Ellenz

40,-- €  
26,-- €

In den festgesetzten Gebühren für das Rathaus Ellenz und Bürgerhaus Poltersdorf sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasser und Abwasser enthalten.  
Die Kosten der Reinigung sind von dem Nutzer zu tragen. Alle benutzten Räume sind feucht zu reinigen.

Für die Touristikplätze in Ellenz und Poltersdorf werden die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser anhand der ermittelten Zählerwerte gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit Benutzungen nicht nach den festgelegten Gebühren abgerechnet werden können, müssen diese besonders vereinbart werden. Der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, solche Vereinbarungen abzuschließen.

Bei Veranstaltungen der Gemeinde, Gemeindeverbände u. ä. wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## § 9

### Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer innerhalb 1 Woche nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Durchschrift/Kopie der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb 1 Woche nach Anforderung fällig.

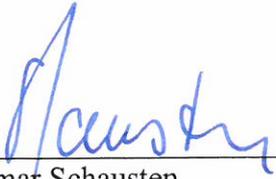
Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellenz-Poltersdorf, den 11.05.2005

  
Dietmar Schausten  
Ortsbürgermeister

